

Verteiler:

Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

Herrn Mirko Wolfgramm
Havellandstraße 26
16227 Eberswalde

Der Bürgermeister

Liegenschaftsamt

Bearbeiterin
Frau Jahn

Telefon
03334 / 64-230
Telefax
03334 / 64-239

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Raum
318

E-Mail
b.jahn@eberswalde.de
(nur für formlose
Mitteilungen ohne digitale
Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100
02
BIC : WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861, 862
sowie Bus
Linien 865, 883, 910, 912,
916,
918, 921, 922 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 18.03.2020
Ihr Zeichen
Unser Zeichen III/23ja
Betrifft

Ihre Anfrage AF/0047/2020 „Kleine Wälder in der Stadt Eberswalde“ vom 09.03.2020 als Vorsitzender der Fraktion DIE PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

Sehr geehrter Herr Wolfgramm,

Ihre eingangs genannte Anfrage, betreffend die ehemals stadteigene Fläche (Flurstück 2253, Flur 2, Gemarkung Eberswalde) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Intention verfolgte die Stadtverwaltung mit der etwa 2015/16 erfolgten Privatisierung des ehemals stadteigenen Grundstücks?

Antwort:

Im Zuge der Vorbereitung zur Ausschreibung des Baugrundstücks, gelegen Boldtstraße 31 in 16225 Eberswalde wurde die Gesamtsituation des städtischen Grundstücks gewürdigt. Im Rahmen dieser Würdigung erfolgte auch die Beteiligung des Stadtförsters unter Einbezug des Hoheitsförsters. Der Stadtförster stimmte dem Verkauf der Fläche aufgrund der kaum möglichen Bewirtschaftung der Fläche und der gegebenen Verkehrssicherungspflicht sowie dem fehlenden Verbund zu einer größeren Waldfläche zu.

Frage 2:

Ist diese bislang baumbestandene Fläche als Wald in dem entsprechenden Kataster der Forstbehörde eingetragen?

Antwort:

Gemäß § 2 der Verordnung zum Waldverzeichnis wird das Waldverzeichnis im Sinne des § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) durch die unteren Forstbehörden geführt. Sachlich zuständig hierfür ist dementsprechend der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde des Landes Brandenburg. Örtlich zuständige Behörde ist somit die Oberförsterei Eberswalde.

Frage 3:

Gab es zu der etwa 2015/16 erfolgten Privatisierung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung?

Antwort:

Nein. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg begründet vorliegend keine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Frage 4:

Gibt es weitere „Kleine Wälder“ (ab 0,2 ha) innerhalb der Stadt Eberswalde? Welche davon sind im Waldkataster der unteren Forstbehörde eingetragen? Wer sind die Eigentümer dieser „Kleinen Wälder“ (Bitte aufschlüsseln nach Stadt, WHG, andere Wohnungsgesellschaften, sonstige privaten Gesellschaften, individuelle Privateigentümer.

Antwort:

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG obliegt die Feststellung der Waldeigenschaft der unteren Forstbehörde. Gleiches gilt für die Führung des Waldverzeichnisses (siehe Beantwortung der Frage 2). Seitens der Stadt Eberswalde besteht keine Zuständigkeit für die Erstellung eines Verzeichnisses über die verschiedenen Waldbesitzer.

Frage 5:

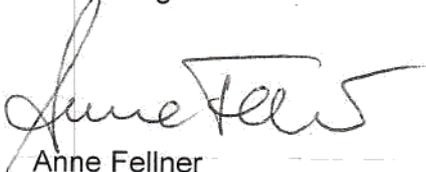
Gibt es Konzepte, wie angesichts des allgegenwärtigen Klimawandels künftig mit den „Kleinen Wäldern“ innerhalb der Stadt Eberswalde umgegangen werden soll?

Antwort:

Wald unterliegt dem gesetzlichen Schutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anne Fellner

Baudezernentin